

FK Reglement

Reglement für die Fortbildung der Mitglieder von Swiss Snowsports

vom

08.12.2005

1. ALLGEMEINES

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

1.1 Allgemeines / Geltungsbereich

1.1.1 Gemäss dem Zweck von Swiss Snowsports sollen dessen Mitglieder je nach Ausbildungsstufe mit Fortbildungskursen (nachfolgend FK) permanent weitergebildet werden.

1.1.2 Dieses Reglement gilt für alle Mitglieder von Swiss Snowsports und regelt die Fortbildungspflicht sowie deren Durchführung. Zu den Fortbildungskursen werden, zu speziellen Bedingungen, auch Nichtmitglieder zugelassen.

1.1.3 Die Wahl des Schneesportgerätes ist frei. Besitzt eine Lehrperson mehrere Geräteausbildungen, so gilt der Besuch eines Fortbildungskurses (z.B. Ski) auch für die übrigen Geräte (z.B. Skilanglauf).
Jeder zweite FK soll mit demjenigen Schneesportgerät erfolgen, in welchem regelmässig unterrichtet wird bzw. in welchem die Stufe II/III erlangt wurde.

1.2 Definition der Ausbildungsstufen

1.2.1 Aktive Lehrkräfte (AK)
Mitglieder, die ihre Ausbildungspflicht wie folgt erfüllt haben.

Basic Instructor I	Grundausbildung von J+S
Kinderlehrer	5 Tage Grundausbildung
Basic Instructor II	Modul 1 bestanden
Assistenten	Modul 1 Methodik bestanden, keine genügende Qualifikation im Modul 2 Technik, Stufe I-Lehrer nicht erreicht.
Instructor (Stufe I)	Modul 1+2 bestanden
Pro (Stufe II Instructor)	Modul 3 bestanden
Pro (Stufe III Instructor)	Modul 3, Modul 4+5 bestanden MP2 absolviert (40 Tage in einer kommerziellen Schneesportschule mit aktivem Ausbildungsleiter SSSA oder SSBS)
Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis (SWISS SNOW PRO)	a) 1. Gerät Stufe III b) 2. Gerät mindestens Assistent c) Berufsprüfung (BBT)
Freimitglieder	Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 65. Altersjahr erreichen

Aktiver Experte Stufe III, Ausbildungsleiter
+ Expertenkurs (5-7 Tage Ausbildung
und 6-7 Tage Praxis)
Um den aktiven Expertenstatus zu halten, muss
jährlich das Swiss Snowsports FORUM besucht
werden.

SWISS SNOW EDUCATION POOL von Swiss Snowsports selektionierte aktive
Experten für die Ausbildung. Jährliche Teilnahme
am Kaderkurs.

SWISS SNOW DEMO TEAM von Swiss Snowsports selektionierte Mitglieder des
SWISS SNOW EDUCATION POOL

Ausbildungsleiter Stufe III-Lehrer, die für Mitgliederverbände/
-institutionen interne Aus- und Weiterbildungskurse
leiten (Grundkurs 3 Tage)

Schulleiter Swiss Snowsports Grundkurs für Schulleiter (6 Tage)

1.2.2 Inaktive Lehrkräfte (Passivmitglieder)
Sind Mitglieder, die auf die Fortbildung verzichten, den Jahresbeitrag an Swiss Snowsports
jedoch entrichten.

1.3 Zweck

1.3.1 Dieses Reglement dient dazu, die Lehrkräfte an die fortlaufende Entwicklung im
Schneesport anzupassen, sie theoretisch und praktisch auf den neuesten Stand zu bringen
und Trends mitzugestalten.

2. Fortbildungspflicht

2.1 Aktive Lehrkräfte

2.1.1 Um den Status Aktive Lehrkraft zu besitzen, sind folgende Fortbildungen vorgeschrieben:

Kinderlehrer 1 Tag alle 2 Jahre (2 Tage ab Saison 06/07)

Basic Instructor I/II, Assistenten 2 Tage alle 2 Jahre

Stufe I/II/III, Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis, Experten, Freimitglieder (Übergangslösung für Kt. VS und Langlauf, jährlich 1 Tag)

2.1.2 Die Absolvierung der entsprechenden Kurse gilt als Erneuerung des Ausweises der jeweils entsprechenden Stufe. Sie autorisiert zum Bezug der FK-Marke, welche einer Unterrichtsbewilligung entspricht und zu Vergünstigungen auf dem Bezug von Fahrausweisen berechtigt (s. auch 6.5.2).

2.1.3 Beim Nicht-Erfüllen der oben erwähnten Fortbildungspflicht werden die Lehrkräfte in die Kategorie inaktive Lehrkräfte umgeteilt.

2.1.4 Jede Lehrkraft ist für die Absolvierung der Fortbildungspflicht sowie deren Nachtrag selber verantwortlich.

2.2 Inaktive Lehrkräfte

Inaktive Lehrkräfte können ihren Ausweis aktivieren, indem sie an einem Fortbildungskurs teilnehmen.

2.3 SWISS SNOW EDUCATION POOL

2.3.1 Mitglieder des EDUCATION POOL sind verpflichtet, alljährlich das Swiss Snowsports FORUM (SSF) zu besuchen.

2.3.2 Liegt für die Nichtteilnahme am SSF keine Bewilligung von Swiss Snowsports vor oder wird diese verweigert, so verliert das Pool-Mitglied die aktive Expertenqualifikation.

2.4 Ausbildungsleiter für Schneesportschulen und -institutionen

Ausbildungsleiter für Schneesportschulen und -institutionen (Mitgliederinstitutionen von Swiss Snowsports) sind verpflichtet, alljährlich den Fortbildungskurs für Ausbildungsleiter oder das SSF zu besuchen.

2.5 Schulleiter Swiss Snowsports

Leiter von Schneesportschulen sind verpflichtet, alljährlich den Schulleiterkurs zu absolvieren.

2.6 Dispens

Auf schriftliches Gesuch hin kann eine Dispens erteilt werden.

2.7 Anmeldepflicht

Für alle Kursteilnehmer besteht eine schriftliche Anmeldepflicht, die min. 14 Tage vor Kursbeginn an die entsprechende Stelle gemäß Kursausschreibung von Swiss Snowsports einzureichen ist (www.snowsports.ch. oder Kursdatenbroschüre)

3. KURSE

3.1 Die Fortbildungskurse werden von Swiss Snowsports und den Mitgliederorganisationen durchgeführt.

3.2 Berechtigung zur Durchführung

3.2.1 Die Ausbildungskommission Swiss Snowsports entscheidet über die Durchführungsberechtigung von FK's.

3.2.2 Es werden nur vorgängig bewilligte FK's anerkannt. Meldefrist jeweils bis zum 01.10. des Vorjahres (schriftlich).

3.2.3 Die durchführende Organisation von bewilligten FK-Kursen geben einen Unkostenbeitrag von CHF 10.00 pro Teilnehmer (inkl. Nicht-Mitglieder von SSSA) an Swiss Snowsports ab. (Ausschreibung, Marke, Registrierung, Weiterentwicklung Ausbildung, Lehrunterlagen).

3.3. Kursleitung

3.3.1 Die Kursleitung ist für die gesamte Organisation und Kursdurchführung verantwortlich.

- Durchführungsbewilligung bei Swiss Snowsports einholen

Kursleiter, Datum, Ort, Treffpunkt, Zeit, Preis

Anmeldeadresse

Name technischer Leiter, Klassenlehrer

- Abwicklung des Kurses

Anmeldungen

Aufgebot technischer Leiter und Klassenlehrer

Programmgestaltung

Administrative Kursabwicklung

Rapport und Abrechnung mit Swiss Snowsports

Abgabe der FK-Marke

Verkauf der ISIA-Marke

- Kursabschluss

Kursbericht, Programm und Qualifikationsliste gem. Vorgaben SSSA

Abrechnung mit technischem Leiter, Klassenlehrer und Swiss Snowsports

3.3.2 Technischer Leiter

SSSA Kurse: Der technische Leiter muss Mitglied des EDUCATION POOL sein und ist für die Einhaltung der Programme verantwortlich. Auch er unterrichtet eine Klasse.

J+S-Kurse: Der technische Leiter muss Mitglied und aktiver J+S-Experte sein und das SSF besucht haben. Er ist für die Einhaltung der Programme verantwortlich.

3.3.3 Klassenlehrer

Als Klassenlehrer werden aktive Experten SSSA (und J+S) Ausbildungsleiter und Absolventen des SSF eingesetzt.

3.4 Kursgrösse/Klassengrösse

Es soll eine minimale Kursgrösse von 30 Teilnehmern pro Kurs angestrebt werden. Die Klassengrösse sollte 10 Teilnehmer pro Klasse nicht überschreiten.

3.5 Kadervorkurse

Kadervorkurse für FK werden im Allgemeinen keine finanziert, da nur bereits ausgebildete Klassenlehrer (Experten, Ausbildungsleiter, Absolventen SSF) eingesetzt werden können.

3.6 Fortbildungskurse für die Ausbildungsleiter der Schneesportschulen und -Institutionen

Diese finden jährlich statt. Zugelassen werden Lehrkräfte der Stufe III. Sofern in der Schneesportschule/-institution keine Stufe III-Lehrkraft vorhanden ist, der diese Funktion übernimmt, kann nach erfolgter Bewilligung durch Swiss Snowsports eine Lehrkraft der Stufe II zugelassen werden.

3.7 Fortbildungskurse für Schulleiter Swiss Snowsports

Der jährlich stattfindende Schulleiterkurs ist für alle Mitglieder von Swiss Snowsports obligatorisch.

3.7.1 Der jährlich stattfindende eintägige Schulleiterkurs des Verbandes Schweizer Langlaufschulen (VLS) ist von Swiss Snowsports als Ausbildungsleiterkurs Nordic und Fortbildungskurs Nordic für SSSA-Einzelmitglieder anerkannt.

3.8 Swiss Snowsports FORUM

An diesem Kurs sollen die Vorbereitungen sowie die Programme für die Fortbildungskurse festgelegt werden, die Teilnehmer auf die interne Aus- und Weiterbildung in ihren Institutionen und Verbänden geschult werden und die Ausbildung weiterentwickelt werden.

Swiss Snowsports-Mitglieder der Stufe II oder III, die einen Mitgliederverband/-institution vertreten, sind teilnahmeberechtigt. Über die Anzahl der Teilnehmer / Kontingent der Mitgliederverbände entscheidet Swiss Snowsports.

3.9 Kursausschreibung

Swiss Snowsports ist für die frühzeitige Ausschreibung der Kurse an die Lehrkräfte zuständig.

4. ANERKENNUNG DER FORTBILDUNGSKURSE

4.1 Anerkennung

Als Fortbildungskurse werden in der Regel folgende Kurse anerkannt, sofern diese von Swiss Snowsports bewilligt und nach dem vorliegenden Reglement organisiert und durchgeführt werden:

1. Fortbildungskurse der Mitgliederverbände/-institutionen (inkl. J+S Mod. Fortbildung)
2. Ausbildungsleiterkurse
3. Schulleiterkurs
4. Swiss Snowsports FORUM
5. J+S-Zentralkurse, Kaderkurs J+S Magglingen
6. SSEP/SSDT Camps
7. Module 1-5 (+ Grundausbildungskurse ab Saison 06/07)
8. Fortbildungskurse mit speziellen Programmen, die vorgängig mit der Ausbildungskommission besprochen wurden.
9. Coach Points von Swiss Ski.

5. AUSBILDUNGSSTOFF / THEMEN

5.1 Ausbildungsstoff /Referenten

- 5.1.1 Die technischen und methodischen Kursinhalte werden von der Ausbildungskommission festgelegt und orientieren sich an den am SSF vermittelten Inhalten.

6. ABRECHNUNG/FINANZIELLES

6.1 Kurskosten

Die Teilnahmekosten sollen sämtliche Kurskosten decken

6.2 Entschädigungen

Die minimalen Tagesansätze für Klassenlehrer werden jährlich von der Geschäftsleitung Swiss Snowsports im Spesen- und Entschädigungsreglement neu festgelegt. Sie sollen einem ortsüblichen Schneesportlehrerlohn entsprechen.

6.3 Kursgeld für die Teilnehmer

Das maximale Kursgeld für den Besuch der SSSA Fortbildungskurse wird jährlich von der Geschäftsleitung Swiss Snowsports festgelegt (Hotel und Abo gehen zulasten der Teilnehmer).

6.3.1 Unkostenbeitrag

Pro Teilnehmer entrichtet der Organisator des Kurses Swiss Snowsports einen Unkostenbeitrag von max. CHF 10.00 (Vorbereitung, Registrierung, Marke, Weiterentwicklung Ausbildung, Lehrunterlagen).

6.4 Eintrag der Erfüllung der Fortbildungspflicht

Swiss Snowsports trägt alle anerkannten und bewilligten Fortbildungskurse der SSSA Mitglieder verbindlich in der Mitgliederdatei nach.

6.5 FK-Marke

6.5.1 Die Lehrkraft, die ihre Fortbildungspflicht gemäß diesem Reglement erfüllt hat, erhält vom administrativen Leiter des FK die FK-Marke als Nachweis der Unterrichtsberechtigung.

6.5.2 Die FK-Marke berechtigt zum Bezug von

- ◆ vergünstigte Fahrausweise (nach Ermessen der jeweiligen Seilbahn)
- ◆ ISIA-Marke (nur aktive Stufe II und III-Lehrer)
- ◆ Abonnemente gemäß Vereinbarung mit Seilbahnen Schweiz
- ◆ weitere Vergünstigungen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Aufhebung früherer Reglement

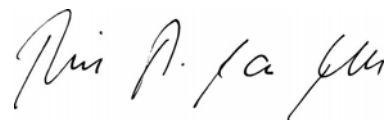
7.1.1 Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente und Weisungen betreffend Durchführung von Fortbildungskursen.

7.1.2 Es tritt mit Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 2.10.2001 in Kraft.

Zermatt, 2. Oktober 2001



Karl Eggen
Präsident



Riet Campell
Direktor

SWISS **SNOWSPORTS** Association
Hühnerhubelstrasse 95
CH-3123 Belp

Telefon +41 (0)31 810 41 11
Fax +41 (0)31 810 41 12
info@snowsports.ch
www.snowsports.ch